

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/292-Pr.2/90

Wien, 11. September 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates 5939/AB  
  
Parlament 1990 -09- 13  
1017 W i e n zu 6010/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl und Genossen vom 12. Juli 1990, Nr. 6010/J, betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige humanitäre Hilfsorganisationen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

**Zu 1.:**

Das Einkommensteuergesetz 1988 sieht in § 4 Abs. 4 Z 5 und Z 6 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Z 7 die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Forschungseinrichtungen und Erwachsenenbildungseinrichtungen als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben vor. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird für die jeweilige Einrichtung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bescheidmäßig festgestellt. Daneben enthält § 4 Abs. 4 Z 5 und Z 6 Einkommensteuergesetz 1988 eine Aufzählung bestimmter begünstigter Spendenempfänger (etwa die Universitäten und Kunsthochschulen), die allerdings durchwegs dem öffentlichen Sektor zuzuordnen sind. Zuwendungen an Religionsgemeinschaften selbst sind nicht abzugsfähig.

**Zu 2.:**

Zuwendungen im Bereich des Sportwesens sind ebenfalls nicht abzugsfähig. Eine Abzugsfähigkeit ergibt sich im betrieblichen Bereich allerdings nach allgemeinen Grundsätzen, wenn im Rahmen von Sponsorzahlungen Werbeaufwand gegeben ist. In diesem Fall liegt jedoch keine Zuwendung, sondern ein Leistungsaustausch vor.

**Zu 3.:**

Dem Bundesministerium für Finanzen stehen keine genauen Daten des Ausmaßes des Spendenvolumens an begünstigte Spendenempfänger zur Verfügung. Im Förderungsbericht für das Jahr 1988 wurde der Einnahmenausfall bei den Sonderausgaben mit rd. 55 Mio S (einschließlich Aufwendungen für Steuerberaterkosten, welche im Privatbereich aber kaum nennenswert sind) beziffert; für den betrieblichen Bereich ist mangels gesonderter Datenerfassung keine Aussage möglich.

**Zu 4.:**

Die Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuer der in Frage kommenden Privatpersonen betragen 32 %, 42 % bzw. 50 %. Unter Berücksichtigung der im betrieblichen Bereich anfallenden Steuern (Gewerbe- und Körperschaftssteuer) kann der Abgabenausfall durch eine Abzugsfähigkeit von Spenden mit insgesamt mehr als 40 % des Spendenvolumens angenommen werden.

**Zu 5.:**

Es erscheint zweifelhaft, ob die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden einen nennenswerten Einfluß auf den Umfang der Spendentätigkeit hat. Während im Bereich von Wissenschaft und Forschung ein betriebliches bzw. wirtschaftliches Interesse das Ausmaß von Zuwendungen maßgeblich beeinflußt, ist die Motivation für eine Spende an eine Hilfsorganisation in erster Linie die soziale Einstellung des Spenders. Wenn die Abzugsfähigkeit solcher Spenden überhaupt einen Anstieg des Spendenvolumens zur Folge hat, dann dürfte dieser aller Voraussicht nach das Ausmaß des Steuerausfalls nicht übersteigen. Die steuerliche Spendeförderung erfolgt dann nach dem Gießkannenprinzip, verbunden mit allen Ungewißheiten einer indirekten Förderung. Die bekannteren durch aktuelle Ereignisse auftretenden Schwankungen hinsichtlich Zielgruppen und Spendenempfänger werden dadurch nur verschärft. Im gleichen Ausmaß begibt sich aber der Staat der Möglichkeit direkter, gezielter Hilfsmaßnahmen.

Im übrigen würde eine generelle Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützig-humanitäre Einrichtungen erneut Ausnahmerecht schaffen und der Zielsetzung der Steuerreform - Absenkung der Tarife gegen Streichung von Ausnahmebestimmungen - entgegenwirken.

**Zu 6.:**

Derzeit sind keine diesbezüglichen gesetzlichen Maßnahmen in Aussicht genommen.